

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE NEUREGELUNG DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN**

**STAAT UND GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist:** 26. August 2011



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	4
Betroffene Amtsstellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Erste Vernehmlassung und deren Ergebnisse .....	7
3. Notwendigkeit der Vorlage.....	8
3.1 Unzeitgemässe Ordnung.....	8
3.2 Reformabsicht .....	9
3.3 Institutionelle Ausgestaltung und Religionsfreiheit.....	10
4. Schwerpunkte der Vorlage .....	11
4.1 Abänderung der Verfassung.....	11
4.2 Öffentlich-rechtliche Anerkennung.....	12
4.3 Finanzierung der Glaubensgemeinschaften .....	13
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	15
5.1 Verfassung.....	15
5.2 Glaubensgemeinschaftengesetz .....	20
6. Regierungsvorlagen .....	37
6.1 Vorlage 1 .....	37
6.2 Vorlage 2 .....	39

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Ausgangspunkt der Reform bilden die in der Verfassung geregelten Grundrechte der Religionsfreiheit, der Rechtsstellung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie die Kirchengutsgarantie.*

*Das zentrale Element der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften bildet das Glaubensgemeinschaftengesetz. Das Verhältnis zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften wird somit generell für alle Glaubensgemeinschaften auf gleichem Wege gesetzlich festgelegt. Das Glaubensgemeinschaftengesetz befasst sich mit den Beziehungen des Staates zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Religionsmündigkeit, der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die administrative Zusammenarbeit zählen.*

*Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, die vorhanden sein müssen, damit privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt oder ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zugesprochen werden können, wie etwa die Erteilung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen oder die religiöse Betreuung ihrer Angehörigen in öffentlichen Einrichtungen (Gefängnis, Krankenhaus und Heimen). Daneben enthält das Glaubensgemeinschaftengesetz auch den Grundsatz der Finanzierung der Glaubensgemeinschaften.*

*Das zweite wichtige Element der Reform bildet eine Verfassungsänderung mit der Anpassung der Art. 16 sowie 37 bis 39 LV.*

### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Präsidium

### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Schulamt

Zivilstandsamt

Steuerverwaltung

Vaduz, 31. Mai 2011

RA 2011/1419-5800

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Das Verhältnis zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften, dessen Reform hier ansteht, stellt ein eigenes Rechtsgebiet innerhalb des staatlichen öffentlichen Rechts dar, das die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften zum Gegenstand hat bzw. die Gesamtheit derjenigen Rechtssätze enthält, die das Verhältnis von Staat und Glaubensgemeinschaften oder ihrer Mitglieder regeln.

Es ist in seinem heutigen verfassungsrechtlichen Normenbestand stark historisch geprägt, da es aus einer engen Beziehung des Staates zur römisch-katholischen Kirche herausgewachsen ist, die als privilegierte Kirche, d.h. als „Landeskirche“ und bis heute als einzige Kirche einen öffentlich-rechtlichen Status einnimmt und den vollen Schutz des Staates genießt, wie es in Art. 37 Abs. 2 der Verfassung (LV) heisst. Es stammt im Wesentlichen noch aus dem 19. Jahrhundert, wie dies eine Reihe von alten Gesetzesbestimmungen belegen, die die Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses bilden. Es fehlen aber andererseits auch wegen dieser Nahebeziehung staatliche Regelungen, wie sie in anderen Staaten zum festen Bestand des Glaubensrechts gehören.

Inhalt und Umfang des Begriffs „Landeskirche“ bzw. die rechtliche Konsequenz dieser Eigenschaft ist in Ausführung dieser Verfassungsvorgabe nie gesetzlich konkretisiert worden. Auf Grund der damals bestehenden Gesetze, die zumeist

österreichischer Herkunft sind, ist darunter die „gesetzlich anerkannte Kirche“ zu verstehen. Zu dieser Kategorie gehört die römisch-katholische Kirche. Sie ist die „historische“ Kirche, die schon immer da gewesen ist. Daraus erklärt sich, dass die (implizite) verfassungsrechtliche „Anerkennung“ lediglich in Einzelgesetzen Niederschlag gefunden hat. Damit ist ein öffentlich-rechtlicher Status verbunden, wie sich dies im Übrigen auch ohne grosse Mühe aus der Wortbedeutung "Landeskirche" ermitteln lässt, die eine Vorrangstellung gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften zum Ausdruck bringt. Mit der Bezeichnung „Landeskirche“ werden Geschichte und Tradition aufgenommen. Es wird mit anderen Worten die historisch gewachsene Stellung der römisch-katholischen Kirche im Lande augenscheinlich. Wenn die Verfassung an anderen Stellen von „Kirche“ oder in Verbindung mit anderen Begriffen von „kirchlichen“ spricht, meint sie damit in erster Linie die Landeskirche.

Die „anderen Konfessionen“ teilen diesen öffentlich-rechtlichen Status nicht, wie sich dies ohne weiteres aus Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ergibt. Ihnen stehen derzeit die privatrechtlichen Organisationsformen zur Verfügung, z.B. die Form des Vereins nach Art. 246 ff. PGR. Ihre äussere Betätigung, die Finanzmittelbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht. Es steht ihnen die Kultusfreiheit zu. Sie können nötigenfalls auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV) beanspruchen. Eine staatliche Aufsicht besteht nicht. Rechtliche Begrenzungen sind ihrer Kultusausübung durch die „Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“ gezogen (Art. 37 Abs. 2 LV).

Die Verfassung ist nicht auf Parität, das heisst auf prinzipielle Gleichordnung und Gleichbehandlung der Glaubensgemeinschaften ausgerichtet, denn Art. 37 Abs. 2 LV enthält in Bezug auf die römisch-katholische Kirche und die „anderen Konfessionen“ eine differenzierende Regelung, die die römisch-katholische Kirche als

„Landeskirche“ rechtlich bevorzugt. Dieses Modell wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet und soll daher angepasst werden.

## **2. ERSTE VERNEHMLASSUNG UND DEREN ERGEBNISSE**

Mittels Regierungsbeschluss vom 10. Juni 2008 zu RA 2008/914 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Neuordnung des Staatskirchenrechts. Die Vernehmlassungsfrist endete am 14. November 2008, die letzten Stellungnahmen langten jedoch erst Anfang 2009 bei der Regierung ein.

Kurz zusammengefasst enthielt diese erste Vernehmlassungsvorlage Vorschläge für eine sehr umfassende Abänderung der Verfassung sowie je einer Vorlage zu einem Religionsgesetz und einem Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Hinsichtlich der geplanten Reformvorhaben kann auf den entsprechenden Vernehmlassungsbericht verwiesen werden.

Die Vernehmlassung wurde von den Teilnehmern sehr zahlreich genutzt. Stellungnahmen wurden eingereicht vom Erzbistum Vaduz, der evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein, der evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein, der freien evangelischen Gemeinde Schaan, der jüdischen Gemeinschaft, der Baha'i Gemeinde Liechtenstein, des orthodoxen Kirchenverbandes Liechtenstein, der Sakristantenvereinigung, des Vereins für eine offene Kirche, der griechischen Gemeinde des orthodoxen Kirchenverbandes Liechtenstein, der serbischen Gemeinde des orthodoxen Kirchenverbandes Liechtenstein, den Gemeinden Schaan, Mauren, Triesen, Ruggell, Gamprin-Bendern, Planken, Balzers, Eschen, Schellenberg, Vaduz, Triesenberg, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, dem Schulamt, der Stabsstelle Finanzen, der Stabsstelle für Datenschutz und den Lehrerinnen und Lehrern der Primarschule Balzers.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Entflechtung von Staat und Kirche mehrheitlich begrüsst, auch wenn von einzelnen Gemeinden darauf hingewiesen wurde, dass in der Bevölkerung kein Handlungsbedarf für eine Neuordnung des Staatskirchenrechts ausgemacht werden könne. Verschiedene Themen der Vorlage waren umstritten, wie beispielsweise die Frage, ob die Neuordnung des Staatskirchenrechts über ein Religionsgesetz oder ein Konkordat erfolgen solle, oder die Frage der Finanzierung der Religionsgemeinschaften.

Die Ergebnisse dieses ersten Vernehmlassungsverfahrens wurden vom Ressort Präsidium ausführlich evaluiert und erörtert. Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich mehrerer Fragestellungen wurde beschlossen, dass die Vernehmlassungsvorlage von Grund auf überarbeitet werden soll. Aufgrund dieser Überarbeitung der Vorlage erscheint es angebracht, ein neuerliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, um allenfalls weiterhin bestehende unterschiedliche Anschauungen herauszufinden und diese sodann soweit als möglich zu bereinigen.

### **3. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE**

#### **3.1 Unzeitgemässe Ordnung**

Das Modell des „Landeskirchentums“ ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist in Liechtenstein mit der Idee des „katholischen Staates“ verknüpft worden, wonach die römisch-katholische Kirche bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts als einzige religiös-moralische Instanz gegolten und sie es auch verstanden hat, ihre Position gegenüber dem Staate durchzusetzen.

Das Staat-Kirche-Verhältnis auf Landes- und Gemeindeebene ist in vielen Bereichen, insbesondere in institutioneller Hinsicht, nicht mehr zeitgemäss. Dies erklärt sich aus den althergebrachten Beziehungen zur römisch-katholischen Kir-



che, die sich nicht mehr aufrechterhalten lassen, da das Verständnis für sie weitgehend abhanden gekommen ist.

Die Gesellschaft ist säkularer und pluralistischer geworden. Die religiöse Lebenswelt hat sich stark geändert. Auch die römisch-katholische Kirche ist nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil selbst in gewisser Weise auf „Distanz“ zum Staat gegangen, indem sie ihre Andersartigkeit und die institutionelle Unabhängigkeit von Staat und Politik betont.

Aus diesen Gründen kann an dem bisherigen System der Landeskirche, das einerseits der römisch-katholischen Kirche eine Vielzahl von Vorrechten einräumt und andererseits auf ihr Selbstverständnis keine Rücksicht nimmt, nicht mehr festgehalten werden.

### **3.2 Reformabsicht**

Eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche kann nur die Trennung des staatlichen und kirchlichen Bereichs zum Inhalt haben. Gemeint ist eine Trennung von Staat und Kirche, welche die Glaubensgemeinschaften nicht aus dem Gemeinwesen ausschliesst. Der Staat erkennt die Kirchen und Glaubensgemeinschaften als ihrem Wesen nach unabhängige Institutionen an. Er darf daher nicht in ihre inneren Verhältnisse eingreifen.

Dieses Trennungssystem ist durch das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität zu ergänzen. Wenn das Neutralitätsprinzip nicht im Sinne strikter staatlicher Indifferenz verstanden wird, ist es für unterschiedliche Formen der Zuordnung offen. Ein solches Staat-Kirche-System hält den rechtlichen Rahmen dafür bereit, dass Kirchen und Glaubensgemeinschaften die ihnen zukommenden Aufgaben auch und gerade in einer zunehmend multi-religiös geprägten Gesellschaft erfüllen können.

### 3.3 Institutionelle Ausgestaltung und Religionsfreiheit

Das Thema „Religionsfreiheit“ kann, auch wenn es in erster Linie unter grundrechtlichen Aspekten von Belang ist, nicht ohne Bezug auf das institutionelle Staatskirchenrecht gesehen werden. Eine trennscharfe Scheidung zwischen individualrechtlicher Gewährleistung der Religionsfreiheit und institutioneller Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist nicht möglich, weil die individualrechtliche Gewährleistung der Religionsfreiheit auf der einen Seite notwendigerweise auch das Recht zu gemeinsamer Religionsausübung umschließt und damit institutionelle Elemente enthält. Auf der anderen Seite verpflichtet diese Gewährleistung in ihrer abwehrenden Richtung als „negative Religionsfreiheit“ den Staat dazu, den Einzelnen vor der Inanspruchnahme durch Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu schützen, denen er nicht angehören will.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung oder der öffentlich-rechtliche Status von Glaubensgemeinschaften wird in der Literatur mit den gemeinnützigen Leistungen in Verbindung gebracht, die insbesondere die christlichen Kirchen für die Gesellschaft insgesamt erbringen. Es stellt sich daher die Frage, wie sich in dieser Beziehung der besondere öffentlich-rechtliche Status einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft gegenüber nur privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften verhält bzw. ob sich ein solcher Status rechtfertigen lässt. Das heisst mit anderen Worten, dass der institutionelle Rahmen bzw. die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Staat zum Beitrag der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und ihrem Rang als massgebliche Faktoren des öffentlichen Lebens passen muss.

Spricht man sich für das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Glaubensgemeinschaften aus, hat man zu überlegen, ob für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften besondere Voraussetzungen an ihre innere Struktur und ihre Aktivitäten festzulegen sind. Es ist auch zu

fragen, welchen Spielraum die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates dem Gesetzgeber zugesteht, um Differenzierungen zwischen Glaubensgemeinschaften vorzunehmen.

Die Rechtsgleichheit verlangt nicht, dass alle Glaubensgemeinschaften in jeder Hinsicht gleich behandelt werden. Es ist vielmehr zulässig, die Glaubensgemeinschaften etwa entsprechend ihrer Grösse, Organisationsstruktur oder gesellschaftlichen Relevanz unterschiedlich zu behandeln. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verbietet nur, den öffentlich-rechtlichen Status grundsätzlich auf die christlichen Kirchen, d.h. auf die römisch-katholische, die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche, zu beschränken.

#### **4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

##### **4.1 Abänderung der Verfassung**

Die vormalige Reformvorlage enthielt einen Vorschlag für eine umfangreiche Abänderung der Verfassung. So war insbesondere vorgesehen, ein neues XI. Hauptstück mit dem Titel „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ in die Verfassung einzufügen, welches insbesondere den Status als öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche regelte. Daneben waren insbesondere Bestimmungen über die mögliche öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Glaubensgemeinschaften im Wege eines Gesetzes sowie die Zuerkennung von Vorrechten des öffentlichen Rechts an privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften geregelt.

Die gegenständliche Vorlage begnügt sich hingegen mit punktuellen Anpassungen der Verfassung. Die Ausgestaltung der Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften erfolgt dagegen zur Gänze auf Gesetzesebene. Insbesondere

re werden auch der Status der Glaubensgemeinschaften als öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, als privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe geregelt.

#### **4.2 Öffentlich-rechtliche Anerkennung**

Gemäss dem vormaligen Reformvorschlag gehörten die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche von Verfassung wegen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften. Für die übrigen Glaubensgemeinschaften war eine mögliche öffentlich-rechtliche Anerkennung auf Gesetzesstufe vorgesehen. Von diesem System weicht der gegenständliche Reformvorschlag ab. Neu ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Glaubensgemeinschaften ausschliesslich auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Durch die einheitliche Regelung zur Erlangung des Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft wird ein möglichst hohes Mass an Gleichbehandlung der Glaubensgemeinschaften erreicht. Demnach gibt es keine Unterscheidung in Glaubensgemeinschaften kraft Verfassungsrecht und kraft einfachem Gesetz (Glaubensgemeinschaftengesetz). Allen Glaubensgemeinschaften steht es gleichsam offen, sich gemäss den Regelungen des Glaubensgemeinschaftengesetzes öffentlich anerkennen zu lassen.

Einzig die römisch-katholische Kirche geniesst hier eine besondere Stellung, indem ihr Status als öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Glaubensgemeinschaftengesetz festgeschrieben wird. Die römisch-katholische Kirche muss ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung somit nicht beantragen, vielmehr kommt ihr dieser Status von Gesetzes wegen zu. Die-

se Sonderregelung erscheint notwendig, da die römisch-katholische Kirche - als bisherige Landeskirche - auch bisher den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft genossen hat. Die angestrebte Verfassungsänderung, wodurch das bisherige System des Landeskirchentums abgelöst wird, soll nicht dazu führen, dass die römisch-katholische Kirche ihren Status als öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft verliert. Im Sinne einer Wahrung der bisherigen Situation soll daher gesetzlich festgeschrieben werden, dass die römisch-katholische Kirche den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft genießt.

#### **4.3 Finanzierung der Glaubensgemeinschaften**

Der vormalige Vernehmlassungsbericht enthielt einen Vorschlag für ein eigenes Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Dieser Gesetzesvorschlag enthielt sowohl Regelungen für die Finanzierung der Glaubensgemeinschaften als auch Regelungen für die Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen. Die Bereinigung anderweitiger vermögensrechtlicher Beziehungen wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeklammert, da diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche betrifft. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen vielmehr jene Fragen geklärt werden, die alle Glaubensgemeinschaften betreffen.

Hinsichtlich dem Finanzierungssystem ist zunächst auszuführen, dass die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage ein System der Teilzweckbindung vorgesehen hat, wonach die steuerpflichtige Person autonom bestimmen sollte, ob sie den vorgesehenen Steueranteil einer Glaubensgemeinschaft oder einer gemeinnützigen Einrichtung des Staates zuwenden will. In der gegenständlichen Vorlage wird von diesem System abgewichen. Angestrebt wird eine Variante, die keine staatliche Religionsfinanzierung darstellt.

Der Staat sollte möglichst jede Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen. Er sollte sich weder eine bestimmte religiöse Auffassung aneignen, noch sollte er sich in die Angelegenheiten der Glaubensgemeinschaften einmischen, solange sie sich an die Rechtsordnung halten. Diesem Grundsatz folgend ist es nur konsequent, wenn auch bei der Finanzierung der Glaubensgemeinschaften die Gefahr der Einmischung durch den Staat soweit als möglich beseitigt wird. Gerade bei finanziellen Fragen ist erfahrungsgemäss die Gefahr der Einmischung besonders gross. Daher ist eine rein private Finanzierung der Glaubensgemeinschaften aufgrund von Spenden die sauberste Lösung, der der Vorzug vor anderen Lösungen einzuräumen ist. Diese Lösung ist auch insoweit stimmig, als bei dieser Finanzierungsmethode diejenigen Personen für die Kosten der Glaubensgemeinschaft aufkommen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen oder sie unterstützen wollen. Aus diesen Überlegungen wird in der gegenständlichen Vorlage ein System der Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften über Spenden vorgeschlagen.

Nach Ansicht der Regierung ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Glaubensgemeinschaften auch einen grossen Dienst an die Allgemeinheit erbringen. Hier ist insbesondere auf die zahlreichen sozialen und karitativen Aufgaben zu verweisen, die von den Glaubensgemeinschaften wahrgenommen werden. Auch in anderen Bereichen leisten die Glaubensgemeinschaften wertvolle Dienste, sei dies im Bildungsbereich, in der Seelsorge, in der täglichen Betreuung von Menschen, usw. Aus diesen Gründen ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass die Glaubensgemeinschaften in diesen Bereichen, in denen ihre Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt, vom Land finanziell unterstützt werden können. Dadurch soll auch die Umstellung auf das System der Selbstfinanzierung abgemildert werden.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **5.1 Verfassung**

#### **Zu Art. 16 LV**

Die Verfassungsbestimmung beinhaltet die staatliche Aufsicht und erstreckt sich wie bisher sowohl auf das öffentliche als auch das private Erziehungs- und Unterrichtswesen, wie dies aus Abs. 8 ersichtlich ist, wonach der Privatunterricht zulässig ist, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Schulzeit, die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht. Auf das Zusammenwirken von „Familie, Schule und Kirche“ weist schon Art. 15 LV hin. Es steht im Übrigen auch ausser Zweifel, dass dem Staat das Recht zusteht, sich selbst um die Erziehung und die Bildung der Jugend zu kümmern.

Abs. 4 kann entfallen, da diese Bestimmung, was die Erteilung des Religionsunterrichts betrifft, eine Selbstverständlichkeit enthält. Es braucht in der Verfassung auch nicht gesagt zu werden, dass der Religionsunterricht gesetzlich geregelt wird. Diese Kompetenz hat der einfache Gesetzgeber, ohne dass sie verfassungsrechtlich verankert wird.

#### **Zu Art. 37 LV**

In Art. 37 LV soll der bisherige Abs. 2 neu gefasst werden. Abs. 2 beinhaltete bisher den Grundsatz, dass die römisch-katholische Kirche die Landskirche ist und als solche den vollen Schutz des Staates genießt. Weiters ist der Grundsatz enthalten, dass anderen Konfessionen die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet ist.

Durch die gegenständliche Vorlage wird weiterhin gewährleistet, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. Jeder Person steht es frei, ihre

Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Sowohl die öffentlich-rechtlich anerkannten als auch die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften sind frei in der Gestaltung ihrer Lehre, ihrer Organisation und ihres Kultes.

Neu ist, dass auf die Festschreibung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche in der Verfassung verzichtet werden soll. Es ist unbestritten, dass die römisch-katholische Kirche die zahlenmässig bei Weitem grösste und bedeutendste Glaubensgemeinschaft im Land darstellt und dadurch eine Sonderstellung einnimmt.

In Abs. 2 wird nunmehr festgeschrieben, dass sich die Glaubensgemeinschaften in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen entfalten können sollen. In einer anderen Formulierung heisst dies auch, dass sie ihre Angelegenheiten selber ordnen und verwalten. Der Schutzbereich umfasst die freie Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung, kurz: die Freiheit des kirchlichen Wirkens in eigenen Angelegenheiten. Was zu den eigenen Angelegenheiten im Einzelnen gehört, bemisst sich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Glaubensgemeinschaft.

Das Tatbestandsmerkmal des Entfaltens ist gegenüber dem des Ordnen und Verwaltens weiter und untechnischer gefasst. Es verbindet sich mit ihm nicht die Vorstellung einer Tätigkeit des säkularen Staates, so dass zur kirchlichen Tätigkeit keine missverständlichen Analogien hergestellt werden können. Es erinnert vielmehr an das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches im umfassenden Sinn garantiert ist. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes spricht im Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 1 LV von einem „Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung“.



Der Begriff der Aufgaben („... bei der Erfüllung ihrer Aufgaben...“) umfasst mehr als nur den kircheninternen Bereich, denn Aufgaben beziehen sich nicht nur auf das handelnde Subjekt. Sie setzen erstens einen vom Beauftragten verschiedenen Auftraggeber und zweitens einen Zweck voraus, der über den Beauftragten als solchen hinausweist. Die Selbstbestimmungsgarantie beinhaltet also auch das Wirken der Glaubensgemeinschaften nach aussen.

Dass die Kirchen selbständig, d.h. nicht mehr in die staatliche Organisation eingegliedert sind oder unter staatlicher Aufsicht stehen, scheint heute selbstverständlich. Die Formulierung („frei von staatlichen Eingriffen“) hebt den Charakter der Kirchenfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat hervor.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist ein vor dem Staatsgerichtshof einklagbares Grundrecht der Glaubensgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, vergleichbar der „Autonomiebeschwerde“ der Gemeinden. Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht sind fast immer auch Eingriffe in die Religionsfreiheit. Sie können gemäss Art. 15 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof mit der Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden.

Schliesslich sieht Abs. 2 vor, dass die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften durch Gesetz geregelt werden. Diese Bestimmung soll als verfassungsrechtliche Grundlage für das Glaubensgemeinschaftengesetz dienen.

#### **Zu Art. 38 LV**

Dieser Vorschlag lässt den 2. Satz der bisherigen Bestimmung weg, wonach die Verwaltung des Kirchengutes einem besonderen Gesetz vorbehalten wird. Diese Materie bildet eine eigene Angelegenheit der Glaubensgemeinschaften.

Übrig geblieben ist die Kirchengutsgarantie, wie sie schon bisher den Kern dieser Bestimmung ausgemacht hat. Es ist heute unbestritten, dass sie mehr als nur

einen Spezialfall der Eigentumsgarantie darstellt. Sie beinhaltet nämlich ein verfassungsrechtliches Säkularisationsverbot, das zugunsten „des Eigentums und aller anderer Vermögensrechte“, d.h. zugunsten aller vermögenswerten Rechte der Glaubensgemeinschaften gilt, die beispielsweise auch Nutzungsrechte und kommunale Baulasten einschliessen. Zu den Berechtigten zählen neben den Glaubensgemeinschaften auch religiöse Vereine und Rechtspersonen, derer sich die Glaubensgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Es kommt dabei nicht auf die Rechtsform des Vermögensträgers, sondern allein auf seine Funktion an.

Die Kirchengutsgarantie schützt demnach die öffentliche Funktion des Kirchenguts und geht über die allgemeine Eigentumsgarantie hinaus. Sie unterscheidet sich insoweit von ihr. Während sich Art. 34 LV auf jede Art und jeden Bestandteil des privaten Vermögens deckungsgleich erstreckt, trifft dies auf Art. 38 LV nicht zu, denn das Säkularisationsverbot stellt auf die „öffentliche Funktion im kirchlichen Organismus“ ab, so dass sich das Schutzbedürfnis und der Schutzzumfang nach dem Religionsbezug des kirchlichen Vermögens ausrichtet. So gilt beispielsweise der Schutz für die res sacrae (heilige Sachen), insbesondere für die Kirchengebäude und ihre Ausstattung, ohne Ausnahme. Das heisst, dass er sie, wenn die betreffende Glaubensgemeinschaft nicht einverstanden ist, jedem Enteignungszugriff entzieht. Der Schutz des übrigen Verwaltungs- und Finanzvermögens der Glaubensgemeinschaften ist dagegen auf Grund ihres geringeren Religionsbezugs weniger weitreichend.

#### **Zu Art. 39 LV**

Diese Bestimmung wird textlich geringfügig geändert, d. h. dem Inhalt entsprechend zutreffender formuliert. Art. 39 2. Halbsatz normiert nämlich, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entbinden. Es geht mit anderen Worten um das Reli-

gionsbekenntnis, das keinen Einfluss auf die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und auf den Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte nehmen darf. Dieser „Genuss“ steht ebenfalls in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Religionsbekenntnis, heisst es doch, dass er vom Religionsbekenntnis unabhängig ist.

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass diese Verfassungsvorschrift dem Art. 14 Abs. 2 des österreichischen Staatsgrundgesetzes entnommen worden ist, der folgenden Wortlaut hat: „Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen“.

Vergleicht man diese Verfassungsbestimmungen miteinander, wird deutlich, dass es in Art. 39 LV anstelle von „denselben“ (Genuss) „dasselbe“ (Religionsbekenntnis) heissen müsste, denn den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis und nicht durch den „Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte“ kein Abbruch geschehen. Es müsste daher im 2. Halbsatz richtigerweise von „dasselbe“ (Religionsbekenntnis) die Rede sein. Sprachlich ist einer Formulierung der Vorzug zu geben, die das Wort „Religionsbekenntnis“ verwendet.

Diese Formulierung darf aber nicht zur Annahme verleiten, aus der Religionsfreiheit abgeleitete Ansprüche hätten in jedem Fall hinter die staatsbürgerlichen Pflichten zurückzutreten. Es gelten auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für zulässige Grundrechtseinschränkungen, wie sie der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Die staatsbürgerlichen Pflichten haben mit anderen Worten keinen absoluten Vorrang vor dem Grundrecht der Religionsfreiheit.

## **5.2 Glaubensgemeinschaftengesetz**

### **Zum Titel des Gesetzes**

Zum Titel des Gesetzes ist anzumerken, dass diskutiert wurde, ob der Titel „Religionsgemeinschaftengesetz“ oder „Glaubensgemeinschaftengesetz“ lauten sollte. Grundsätzlich handelt es sich dabei um synonyme Begriffe, die jeweils eine Organisation bezeichnen, die die gemeinschaftliche Ausübung einer Religion bezweckt. In der gegenständlichen Vorlage wurde dem Begriff „Glaubensgemeinschaft“ der Vorzug gegeben.

Der Titel „Glaubensgemeinschaftengesetz“ erscheint passender, da das gegenständliche Gesetz ja nicht die „Religion“ oder deren Ausübung regelt, sondern die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften, insbesondere deren Anerkennung, deren Rechte und Pflichten und deren Finanzierung. Der Titel „Glaubensgemeinschaftengesetz“ bringt daher den Regelungsbereich des Gesetzes besser zum Ausdruck.

### **Zu Art. 1**

Der Gesetzesvorschlag regelt in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften, die aufgrund dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt sind oder die im Wege dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

Vom Rechtsstatus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung erfasst sind nicht nur die Glaubensgemeinschaft und ihre Teile, wie das Bistum und die Pfarrei bei der römisch-katholischen Kirche, sondern auch die selbständigen Institutionen der Glaubensgemeinschaft, die von ihr ausgegliedert sind und die nach ihrem Selbstverständnis Aufgaben der Glaubensgemeinschaft wahrnehmen, wie eine rechtsfähige Stiftung, welche beispielsweise Rechtsträgerin einer sozialen oder karitati-

ven Einrichtung ist. Sie sind wie die Glaubensgemeinschaft selber Rechtsgebilde des öffentlichen Rechts.

Über die Voraussetzungen und die Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und deren Entzug enthält der Gesetzesvorschlag einschlägige Bestimmungen.

Gemäss Abs. 2 werden die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften durch das Gesetz nur soweit erfasst, als sich dies aus dem Gesetz selbst ergibt. Dies ist beispielsweise bei den in Art. 16, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung und den Entzug von Vorrechten des öffentlichen Rechts der Fall. Sie nehmen wie die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften an den Garantien der Verfassung (Art. 37) teil, wonach allen Glaubensgemeinschaften gleichermassen das Recht auf freie Religionsausübung wie die rechtliche Eigenständigkeit gegenüber dem Staat zuerkannt und gewährleistet wird.

#### **Zu Art. 2**

Absatz 1 erkennt - wie bisher in Art. 37 Abs. 2 LV geregelt - der römisch-katholischen Kirche den Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft zu. Andere Glaubensgemeinschaften können sich nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkennen lassen.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung verschafft einer Glaubensgemeinschaft die Rechtsstellung einer spezifischen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich bei ihr nicht um eine staatliche Körperschaft. Sie nimmt keine staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Darauf weist mit aller Deutlichkeit die „öffentliche Selbständigkeit“ einer solchen Körperschaft hin. Die Zuerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit erlaubt ihr, am Privatrechtsverkehr teilzunehmen.

Die besondere Rechtsstellung lässt sich auch rechtsstaatlich begründen. Der Staat unterstützt mit seiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung die Glaubensgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Ausübung der Religionsfreiheit. Sie ist dementsprechend ein Instrument zur erleichterten Grundrechtsbetätigung. Der Staat würdigt sodann ihre diakonische und karitative Arbeit, die dem öffentlichen Interesse dient. Der öffentlich-rechtliche Rechtsstatus soll es ihnen denn auch in Zukunft ermöglichen, diese Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit zu erbringen. Schliesslich erfüllt die öffentlich-rechtliche Anerkennung ein Stück weit Aufgaben der Kulturpolitik, die ihrerseits im öffentlichen Interesse liegen. So gesehen wird der „gemeinnützige Charakter“ der Glaubensgemeinschaften, die gemeinwohlorientierte Kooperation mit dem Staat, zur eigentlichen Rechtfertigung ihres öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus.

Abs. 2 verdeutlicht, dass die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften vom Staat verschiedene Körperschaften, d. h. keine staatlichen Gebilde sind. Sie stehen in keiner institutionellen Verbindung zum Staat, auch wenn sie öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Die Wendung von der „öffentlichen Selbständigkeit“ unterstreicht, dass den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften die freie Gestaltung und Betätigung unter dem Schutz der staatlichen Rechtsordnung eingeräumt wird. Ebenso knüpft sie am Trennungs- bzw. Entflechtungsgedanken von Staat und Kirche an und lässt ihn augenfällig werden.

Eine Formulierung, die die Glaubensgemeinschaften als Körperschaften mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit auffasst, wird dem Anliegen der Trennung besser gerecht und bringt die Verschiedenheit bzw. Andersartigkeit von Staat und Glaubensgemeinschaft treffender und plastischer zum Ausdruck als eine abstrakte, begriffliche Umschreibung. Es erübrigt sich daher, von „institutioneller“ oder „organisatorischer“ Trennung zu sprechen.

Die Bestimmung des Abs. 3 dient der Klarstellung. In diesem Sinne regelt Abs. 3 die Stellung der Glaubensgemeinschaften, die keinen öffentlich-rechtlichen Status haben.

Glaubensgemeinschaften, die nicht nach Abs. 1 öffentlich-rechtlich anerkannt sind, verbleiben nach Abs. 3 in privatrechtlichen Organisationsformen, z. B. in der Form des Vereins nach Art. 246 ff. PGR. Ihre äussere Betätigung, die Finanzbeschaffung, der Rechtsschutz usw. sind vom Privatrecht beherrscht. Erreichen privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften neben anderen Voraussetzungen eine gewisse gesellschaftliche Bedeutung, kann ihnen auf ihren Antrag hin der Status einer öffentlich-rechtlich anerkannten Körperschaft gewährt oder einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden.

Wenn hier gesagt wird, dass alle nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften dem Privatrecht unterstehen, betrifft dies insbesondere die Organisationsform. Das heisst aber nicht, dass für sie das öffentliche Recht keine Rolle spielt. Auch privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften werden vom öffentlichen Recht erfasst. Es können ihnen auch einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zuerkannt werden, so dass für sie diese Vorschriften zur Anwendung kommen.

#### **Zu Art. 3**

Diese Vorschrift über die Bezeichnungen entspricht der in Gesetzen üblicherweise gebrauchten Formel, die im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau angebracht wird.

#### **Zu Art. 4**

Unter Religionsmündigkeit wird das Recht eines Kindes oder jungen Menschen verstanden, frei über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Die Altersgrenze ist in den ausländischen Rechtsordnungen verschieden geregelt. In der

Schweiz entscheidet ein Kind mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr selbständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). In Österreich kann ein Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbst entscheiden, an welches religiöse Bekenntnis es sich halten will (§ 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung). Auch in Deutschland wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine uneingeschränkte Glaubensmündigkeit erworben (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung).

Im liechtensteinischen Recht fehlt bisher eine Norm über die Religionsmündigkeit. Entgegen der vormaligen Vernehmlassungsvorlage, welche die Religionsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr festsetzte, soll die Religionsmündigkeit gemäss der gegenständlichen Vorlage schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahr einsetzen. Mit Erreichen dieser Altersgrenze entscheidet die Person selbständig über ihr religiöses Bekenntnis.

#### **Zu Art. 5**

Den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften ist die Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden gewährleistet. Die Abhaltung des Religionsunterrichts kann gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b finanziell unterstützt werden. Es versteht sich, dass der Religionsunterricht von Personen, die die jeweilige öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaft bestimmt, erteilt wird. Land und Gemeinden stellen die Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung.

Privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften kann dieses Vorrecht gemäss Art. 16 und 17 von der Regierung unter bestimmten Bedingungen zuerkannt bzw. entzogen werden.

Die öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden integrieren den Religionsunterricht in die Unterrichtszeit. Die jeweilige öffentlich-rechtlich anerkannte



Glaubensgemeinschaft bestimmt die Lernziele und Lerninhalte des Religionsunterrichts. Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat kann selbst nicht die Grundsätze eines konfessionellen Unterrichts festsetzen. Er hat kein Mandat, über Glaubensfragen zu entscheiden und Glaubenssätze zu formulieren, die einem konfessionellen Unterricht zugrunde liegen. Der Religionsunterricht ist insgesamt in die staatliche Schulorganisation eingebunden und der staatlichen Schulaufsicht unterworfen.

Abs. 3 legt den Grundsatz fest, wonach die erziehungsberechtigten Personen über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht bestimmen können. Dieses Recht geht mit Erlangung der Religionsmündigkeit auf die Kinder über.

#### **Zu Art. 6**

Öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften ist die Ausübung der Seelsorge an Personen ihres Bekenntnisses, die in öffentlichen Einrichtungen bzw. Anstalten, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, untergebracht sind, durch die von ihnen beauftragten und ausgewiesenen Seelsorger jederzeit gewährleistet. Es ist ihnen auch Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten einzuräumen. Mit anderen Worten gewähren Land und Gemeinden den Seelsorgern von öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften freien Zugang zu ihren Gläubigen in ihren Anstalten und Einrichtungen.

Die Notwendigkeit einer eigenen Anstaltsseelsorge ergibt sich aus der Überlegung, dass der Patient im Krankenhaus ebenso wie der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling die Möglichkeit religiöser Betreuung und des Gottesdienstbesuches ausserhalb der Anstalt in der Regel nicht wahrnehmen kann. Zur Sicherung des Grundrechts auf freie Religionsausübung besteht daher eine Verpflichtung von Land und Gemeinden, für die religiösen Bedürfnisse der Personen zu sorgen, die in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen untergebracht sind.

Privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften kann dieses Vorrecht gemäss Art. 16 und 17 von der Regierung unter bestimmten Bedingungen zuerkannt bzw. entzogen werden.

Soweit nicht geistliche Belange betroffen sind, haben sich die Seelsorger öffentlich-rechtlich anerkannter Glaubensgemeinschaften an die Anordnungen der zuständigen Anstaltsorgane zu halten.

Die Anstaltsleitung teilt, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist, ihre Personendaten den Seelsorgern ihrer Glaubensgemeinschaft mit. Es hat sich in der Praxis teilweise auch eingebürgert, dass die Anstaltsleitung die Bitten der Betroffenen an die Instanzen der betreffenden Glaubensgemeinschaften weiterleitet.

#### **Zu Art. 7**

Art. 7 legt den Grundsatz fest, dass ein Eintritt in oder Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft erfolgen kann. Dies jedoch nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich. Dadurch wird sichergestellt, dass die Glaubensgemeinschaften für den religiösen Bereich autonom festlegen können, wie ihrer Gemeinschaft beigetreten werden kann und ob und wie ein Austritt möglich ist. Für den staatlichen Bereich wird der Ein- oder Austritt hingegen gesetzlich festgelegt.

Hinsichtlich dieses Kapitels wurde die Diskussion geführt, ob es aus staatlicher Sicht überhaupt einer Ein- oder Austrittserklärung bedarf. Hier wird die Auffassung vertreten, dass eine solche Erklärung notwendig ist, damit auf staatlicher Stelle verlässliche Informationen über die Mitgliederzahlen der einzelnen Glaubensgemeinschaften bestehen. Diese sind für eine allfällige öffentlich-rechtliche Anerkennung notwendig (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Zudem kann die Mitgliederanzahl auch im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung durch den Staat Auswirkungen

haben. Aus diesen Gründen ist im Gesetz der Ein- und Austritt mit Wirkungen für den staatlichen Bereich zu regeln.

Den Eintritt in oder Austritt aus der Glaubensgemeinschaft kann grundsätzlich nur erklären, wer religionsmündig ist. Für religionsunmündige und urteilsunfähige Personen kann der Ein- oder Austritt von deren gesetzlichem Vertreter erklärt werden.

#### **Zu Art. 8**

Um ein hohes Mass an Rechtssicherheit zu erreichen, muss der Ein- oder Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft in schriftlicher Form erklärt bzw. nachgewiesen werden. Im Falle eines Eintritts in die Glaubensgemeinschaft wird diese unter Beifügung einer Bestätigung der Glaubensgemeinschaft zu erfolgen haben. Die Ein- oder Austrittserklärung ist bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde einzureichen und hat die Glaubensgemeinschaft eindeutig zu bezeichnen.

#### **Zu Art. 9**

Art. 9 regelt die Wirksamkeit der Ein- oder Austrittserklärung. Diese wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem sie bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde abgegeben wird. Die Ein- oder Austrittserklärung kann somit weder rückwirkend, noch für die Zukunft abgegeben werden. Dies ist insoweit bedeutend, da mit der Wirksamkeit der Ein- oder Austrittserklärung sämtliche Rechte und Pflichten für den Bereich des staatlichen Rechts entfallen.

#### **Zu Art. 10**

Durch Art. 10 wird sichergestellt, dass der ausgetretenen Person eine schriftliche Bescheinigung über den Eintritt in oder Austritt aus der Glaubensgemeinschaft ausgestellt wird. Dadurch erhält die ausgetretene Person einen Beweis für ihren Ein- oder Austritt aus der Glaubensgemeinschaft.

Abs. 2 stellt den Informationsfluss zur Glaubensgemeinschaft sicher. Es ist davon auszugehen, dass die betroffene Glaubensgemeinschaft nicht in jedem Fall von der austretenden Person über den geplanten Austritt aus der Glaubensgemeinschaft informiert wird. Um den Glaubensgemeinschaften eine genaue Feststellung ihrer Mitgliederzahlen zu ermöglichen, ist somit ein Informationsabgleich notwendig. Ebenso hat die Einwohnerkontrolle das Zivilstandsamt über den Ein- oder Austritt zu informieren und diesem eine Abschrift der Ein- oder Austrittserklärung zuzustellen. Dadurch soll dem Zivilstandsamt die Möglichkeit gegeben werden, die Daten zur Religionszugehörigkeit zu erfassen. Die Kenntnis über die genaue Anzahl der jeweils konfessionszugehörigen Personen ist insbesondere für ein Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung unerlässlich. Die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt haben Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft nach Art. 24 des Gesetzes sowie allfälliger spezialgesetzlicher Regelungen bekannt zu geben.

#### **Zu Art. 11**

Damit eine privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt werden kann, muss sie gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, die in Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis d dargelegt sind. Demnach muss die Glaubensgemeinschaft eine gewisse Kontinuität aufweisen, indem sie bereits mindestens 20 Jahre im Land gewirkt haben muss. Die Mitgliederzahl muss zumindest 200 Personen umfassen, die ihren Wohnsitz im Inland haben und es muss eine stabile Organisationsstruktur gegeben sein. Weiters muss sichergestellt sein, dass die Glaubensgemeinschaft die staatliche Rechtsordnung respektiert. Diese Mindestvoraussetzungen stellen darauf ab, dass nur jenen privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften der öffentlich-rechtliche Status und damit verbunden die bereits genannten Rechte eingeräumt werden können, die über eine Kontinuität, eine stabile Mitgliederzahl und geordnete Strukturen verfügen. Allen

anderen Glaubensgemeinschaften steht nur eine privatrechtliche Organisation offen.

Der Begriff der „Rechtsordnung“ hat eine weitgefasste Bedeutung, die auch die Verfassung und damit die „Säkularität“ des Staates einschliesst. Nach Abs. 1 Bst. d können demnach privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, die die Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften prinzipiell ablehnen und einen religiös geprägten, weltanschaulich nicht mehr neutralen Staat ins Auge fassen, nicht öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Darüber hinaus darf ihr Wirken auch sonst nicht dem Sinn und Zweck widersprechen, der nach der verfassungsrechtlichen Ordnung dem angesuchten öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus zugrunde liegt.

Den Mindestinhalt der Statuten, die mit dem Gesuch einzureichen sind, bestimmt Abs. 2. Danach haben sie insbesondere die innere Ordnung der Glaubensgemeinschaft zu enthalten, die hier als Anerkennungsvoraussetzung festgelegt wird. Sie bilden eine eigene Angelegenheit der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Die Formulierung lehnt sich an § 4 des österreichischen Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften an.

#### **Zu Art. 12**

Art. 12 regelt die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften. Demnach haben diese die Möglichkeit sich öffentlich-rechtlich anerkennen zu lassen, wenn sie ein entsprechendes Gesuch bei der Regierung einreichen. Die Regierung hat das Gesuch zu prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung der Glaubensgemeinschaft auszusprechen. Dafür steht der Regierung eine Frist von sechs Monaten – natürlich gerechnet ab vollständiger Gesuchseinreichung – zu. Der Vorschlag geht vom Grundsatz aus, dass bei einer Gesuchstellung und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Anerkennung erfolgen soll.

**Zu Art. 13**

Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts räumt den Glaubensgemeinschaften über die mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbundenen Rechte hinaus die Fähigkeit ein, Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse zu sein, d. h. über eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu verfügen, wie sie demonstrativ in Abs. 2 aufgezählt sind, der sich auf die Art. 5 und 6 bezieht.

**Zu Art. 14**

Diese Bestimmung fasst die Beendigungsgründe zusammen. Es sind dies die Auflösung der Glaubensgemeinschaft sowie der Verzicht und der Entzug der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

**Zu Art. 15**

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben und die in Abs. 2 umschrieben werden, nicht mehr gegeben sind oder die Glaubensgemeinschaft die mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt. In diesen Fällen entzieht die Regierung der entsprechenden Glaubensgemeinschaft die Anerkennung.

**Zu Art. 16**

Diese Bestimmung räumt privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften, für die eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht möglich oder wünschbar ist, die Möglichkeit ein, Vorrechte des öffentlichen Rechts erlangen zu können. Diese Bestimmung wird vom Grundsatz gestützt, wonach die Rechtsordnung jeweils mehrere Anerkennungsformen bereit halten müsse, damit die Anerkennung weiterer Glaubensgemeinschaften praktisch möglich werde. Nicht jede Glaubensgemeinschaft kann und will angesichts ihrer internen Organisationsstrukturen mit derselben Intensität in das öffentliche Recht eingebunden werden. Eine Stu-

fung unterschiedlicher Anerkennungsformen liegt international im Trend. So hat beispielsweise Österreich 1998 ein Gesetz erlassen, das die Rechtsgrundlage zum Erwerb der speziellen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften geschaffen hat, ohne dass „die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erworben wird“, wie dies bei der Anerkennung der Fall ist.

Als Voraussetzungen, die privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften erfüllen müssen, um einzelne Vorrechte des öffentlichen Rechts zu erlangen, werden die gesellschaftliche Bedeutung sowie die Respektierung der Rechtsordnung erwähnt. Hinsichtlich dieser Begriffe wird auf die Ausführungen zu Art. 11 verwiesen, wobei hier darauf hingewiesen werden muss, dass die gesellschaftliche Bedeutung nicht die in Art. 11 Abs. 1 Bst. b genannte Intensität haben muss. Würde hier allein auf eine entsprechende Mitgliederzahl abgestellt werden, so könnte sich die entsprechende Glaubensgemeinschaft auch öffentlich-rechtlich anerkennen lassen und die Zuerkennung von Vorrechten würde bedeutungslos werden.

Das Ansuchen bzw. der Antrag hat Aufschluss über die Glaubensgemeinschaft zu geben. Aus diesem Grund sind die Statuten beizulegen, welche die Angaben gemäss Art. 11 Abs. 2 zu enthalten haben. Das Gesuch hat auch die Art der Vorrechte zu bezeichnen.

#### **Zu Art. 17**

Die Regierung kann privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften Vorrechte des öffentlichen Rechts gewähren, wie sie in Abs. 2 umschrieben sind und wie sie von ihnen begehrt werden.

#### **Zu Art. 18**

Diese Bestimmung regelt den Entzug der Vorrechte. Hinsichtlich dieser Bestimmung kann auf die Ausführungen zu Art. 15 verwiesen werden.

**Zu Art. 19**

Art. 19 legt den Grundsatz fest, wonach sich sowohl die öffentlich-rechtlich anerkannten als auch die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften selbst finanzieren. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der Glaubensgemeinschaften durch die Gemeinden.

Hinsichtlich dieser Thematik wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3 verwiesen.

**Zu Art. 20**

Das Land kann die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften finanziell unterstützen, wenn sie Leistungen erbringen, die einer breiten Öffentlichkeit dienen, also gemeinnützig sind. Soweit sie beispielsweise Arbeiten im sozialen und karitativen Bereich verrichten oder Aufgaben im Bildungsbereich, wie Religionsunterricht, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung übernehmen, sollen sie finanziell entschädigt werden.

Das Land kann auch privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften im Rahmen der ihnen gewährten Vorrechte des öffentlichen Rechts in den in Abs. 1 genannten Bereichen, beispielsweise im Bereich der Bildung (Religionsunterricht), finanziell unterstützen. Sie können teilweise schon bisher in den Genuss finanzieller staatlicher Unterstützung kommen. Dies ist der Fall, wenn es ein spezielles Gesetz vorsieht, wie etwa das Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, das in Art. 5 Abs. 2 neben der römisch-katholischen Kirche auch andere von der Regierung anerkannte christliche Glaubensgemeinschaften als „Veranstalter der Erwachsenenbildung“ erwähnt.

Ein bedeutsames Gebiet, auf dem die Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Bereich des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens wirken, bildet ihre sozial-karitative Tätigkeit. Caritas ist nicht nur eine elementare Äusserung der christli-



chen Religion und damit ein Wesensbestandteil des Grundrechts der Religionsfreiheit, sondern zugleich auch innere Angelegenheit der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und damit Gegenstand ihres Selbstbestimmungsrechts.

Eine solche Vorschrift bzw. solche finanzielle Unterstützungen widersprechen weder der garantierten Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften noch der religiösen Neutralität des Staates, wenn er sich als Sozial- und Kulturstaat versteht. Es spricht auch nichts dagegen, dass der weltanschaulich neutrale Staat die religiösen Bedürfnisse der Bürger genauso ernst nimmt, wie jene des Sports, Theaters und vieler anderer Aktivitäten, die er finanziell unterstützt. Es steht ihm auch zu, wenn er die ethische und soziale Aufgabe der Kirche wie auch die Aufgabe des Klerus in der Bildung eines sozialen Gewissens anerkennt, das für die Bildung und den Zusammenhalt einer Gemeinschaft notwendig ist.

Die Glaubensgemeinschaften trifft nach Abs. 3 die Pflicht, der Regierung bei Antragstellung die zu erwartenden Kosten aufzulisten. Zudem haben die Glaubensgemeinschaften über die Mittelverwendung zu berichten. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Regierung festlegen kann, welche Leistungen sie fördern will und überprüfen kann, ob die Mittel auch dementsprechend verwendet wurden.

#### **Zu Art. 21**

Diese Bestimmung befreit die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften und ihre mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und Einrichtungen von gewissen Steuerarten. Für die römisch-katholische Kirche betrifft dies etwa das Erzbistum, die Pfarreien, rechtsfähige Stiftungen usw. In der Steuerbefreiung kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ihr kirchliches Wirken für die Öffentlichkeit für förderungswürdig hält.

**Zu Art. 22**

Art. 22 regelt die Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der Regierung.

**Zu Art. 23**

Art. 23 legt den Grundsatz fest, dass die näheren Beziehungen zu den Glaubensgemeinschaften auch mittels Verträgen festgelegt werden können. Dies betrifft aus Sicht des Landes insbesondere den Religionsunterricht, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die finanzielle Unterstützung. Gewisse Agenden sollen im Zusammenwirken der Regierung und der Gemeinde mit der Glaubensgemeinschaft geregelt werden können. Dies betrifft insbesondere allgemeine Fragen mit religiösem Hintergrund, die das öffentliche Interesse betreffen, wie beispielsweise die Gestaltung von Feier- und Festtagen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, Prozessionen, Bestattungsfragen, usw. Zusätzlich sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit der Glaubensgemeinschaft Verträge schliessen können, wie beispielsweise bezüglich der Abgeltung für Tätigkeiten von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften (Seelsorger, Messner, Ministranten, usw.) sowie den Unterhalt von Bauten der Glaubensgemeinschaften usw.

**Zu Art. 24**

Art. 24 regelt die administrative Zusammenarbeit und soll der Mitwirkung von Land und Gemeinden bei der Erstellung von Mitgliederregistern der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften dienen. Dazu ermöglichen Land und Gemeinden den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften den Zugang namentlich zu Daten über die Konfessionszugehörigkeit der betroffenen Personen. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften erhalten aus dem Zivilstandsregister und dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften werden bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Weitergabe von Meldedaten an das Datenschutzgesetz gebunden. Dies setzt voraus, dass sie ausreichende Datenschutzmassnahmen getroffen haben.

**Zu Art. 25**

Art. 25 enthält die Ermächtigung der Regierung, die notwendigen Durchführungsverordnungen zu erlassen.

**Zu Art. 26**

Die Rechtsakte, die mit der gegenständlichen Vorlage aufzuheben sind, sind in Art. 26 aufgeführt.



6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Vorlage 1**

**Verfassungsgesetz**

vom

**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden  
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Auf-  
sicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Glaubensgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Glaubensgemeinschaften durch Gesetz geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Glaubensgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Glaubensgemeinschaftengesetz vom ... in Kraft.

6.2 Vorlage 2

**Glaubensgemeinschaftengesetz (GIGG)**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften.

2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

*Öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften*

1) Als öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften gelten:

a) die römisch-katholische Kirche;

b) andere Glaubensgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 11 ff. anerkannt wurden.

2) Öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften sind Körperschaften mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit.

3) Alle nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

#### Art. 3

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## **II. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht und Seelsorge**

#### Art. 4

##### *Religionsmündigkeit*

1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis.



Art. 5

*Religionsunterricht*

1) Öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften haben das Recht, an öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden Religionsunterricht zu erteilen. Die Schulräume stehen ihnen unentgeltlich zur Verfügung.

2) Die öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden integrieren den Religionsunterricht in die Unterrichtszeit. Lernziele und Lerninhalte bestimmen die jeweiligen öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften.

3) Der gesetzliche Vertreter bestimmt bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am Religionsunterricht.

Art. 6

*Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen*

1) Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen Personendaten zur Verfügung, wenn die betreffende Person damit einverstanden ist.

### **III. Ein- und Austrittserklärung**

#### Art. 7

##### *Grundsatz*

1) Den Eintritt in eine Glaubensgemeinschaft oder den Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft kann mit Wirkung für den staatlichen Bereich erklären, wer religionsmündig ist.

2) Für religionsunmündige und urteilsunfähige Personen kann der gesetzliche Vertreter den Ein- oder Austritt erklären.

#### Art. 8

##### *Formvorschriften*

1) Der Ein- oder Austritt ist der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde in schriftlicher Form zu erklären. Die Glaubensgemeinschaft muss eindeutig bezeichnet sein.

2) Die Ein- oder Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen, Einschränkungen oder sonstige Zusätze enthalten.

#### Art. 9

##### *Wirksamkeit*

1) Die Ein- oder Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem sie bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde abgegeben worden ist.

2) Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts sämtliche Rechte und Pflichten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft beruhen.

#### Art. 10

##### *Bescheinigungs- und Informationspflicht, Datenbearbeitung*

1) Die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde hat der betreffenden Person unverzüglich nach Abgabe der Erklärung den Eintritt in oder Austritt aus der Glaubensgemeinschaft zu bescheinigen.

2) Die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde unterrichtet die betroffene Glaubensgemeinschaft und das Zivilstandsamt und stellt diesen unverzüglich je eine Abschrift der Ein- oder Austrittserklärung zu.

### **IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Glaubensgemeinschaften**

#### **A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Glaubensgemeinschaften**

#### Art. 11

##### *Voraussetzungen*

1) Privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt werden wollen, müssen:

- a) seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt haben;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählen, die ihren Wohnsitz im Inland haben;

- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügen;
  - d) die staatliche Rechtsordnung respektieren.
- 2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Name der Glaubensgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden öffentlich-rechtlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften oder deren Einrichtungen ausschliesst;
  - b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Glaubensgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Glaubensgemeinschaft;
  - c) Bekenntnis, wonach der Religionsfrieden respektiert wird;
  - d) Bestimmungen betreffend den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei ein Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich jederzeit möglich sein muss;
  - e) Art der Bestellung der Organe der Glaubensgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
  - f) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre sowie deren Rechte und Pflichten;
  - g) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Glaubensgemeinschaft erforderlichen Mittel;
  - h) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Glaubensgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Glaubensgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung widersprechen;

- i) Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Glaubensgemeindegebietes; und
- k) Verfahren bei Änderung des Statuts.

Art. 12

*Verfahren*

1) Privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 11 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Glaubensgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Glaubensgemeinschaft zu entscheiden.

Art. 13

*Rechtswirkungen*

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen genießen die mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbundenen Rechte.

Art. 14

*Beendigung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung*

1) Die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Glaubensgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Glaubensgemeinschaft;
- b) Verzicht auf die öffentlich-rechtliche Anerkennung; oder
- c) Entzug der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

2) Den Verzicht nach Abs. 1 Bst. b hat die Glaubensgemeinschaft gegenüber der Regierung schriftlich zu erklären.

#### Art. 15

##### *Entzug der öffentlich-rechtlichen Anerkennung*

1) Sind die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Glaubensgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die Regierung entzogen werden.

2) Die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Glaubensgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst;
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformen Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

## **B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Glaubensgemeinschaften**

### Art. 16

#### *Voraussetzungen*

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft Vorrechte des öffentlichen Rechts gewähren, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die staatliche Rechtsordnung respektiert.

2) Die privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 12 findet sinngemäss Anwendung.

### Art. 17

#### *Inhalt*

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaft Rechte nach Art. 5 und 6 zuerkennen und sie von Abgaben befreien.

### Art. 18

#### *Entzug der Vorrechte*

1) Die Regierung hat der Glaubensgemeinschaft die ihr zuerkannten Vorrechte des öffentlichen Rechts zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die

Zuerkennung nicht mehr gegeben sind oder die Glaubensgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die zuerkannten Vorrechte des öffentlichen Rechts sind bei einer Glaubensgemeinschaft nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 15 Abs. 2 vorliegt.

## **V. Finanzielle Unterstützung der Glaubensgemeinschaften**

### Art. 19

#### *Grundsatz*

1) Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften sowie die privatrechtlich organisierten Glaubensgemeinschaften finanzieren sich selbst.

2) Vorbehalten bleibt die Finanzierung der Glaubensgemeinschaften durch die Gemeinden.

### Art. 20

#### Finanzielle Unterstützungen

1) Öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften können auf Antrag vom Land finanziell unterstützt werden, wenn sie:

- a) soziale und karitative Aufgaben erfüllen;
- b) Aufgaben im Bildungsbereich, wie Religionsunterricht, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, wahrnehmen.



2) Die Höhe der Unterstützung ist so zu bemessen, dass die in den Bereichen des Abs. 1 Bst. a und b entstehenden Kosten gedeckt werden können.

3) Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben der Regierung bei Antragstellung die zu erwartenden Kosten für die Leistungen nach Abs. 1 Bst. a und b detailliert aufzulisten. Zudem ist der Regierung über die Verwendung der gewährten Mitteln jährlich Bericht zu erstatten.

4) Das Land kann auch privatrechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften im Rahmen der ihnen gewährten Vorrechte des öffentlichen Rechts in den in Abs. 1 Bst. a und b genannten Bereichen finanziell unterstützen. Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

#### Art. 21

##### *Steuerbefreiung*

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften und ihre mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und Einrichtungen sind von der Vermögens- und Erwerbssteuer, der Ertragsteuer, der Gründungsabgabe sowie der Grundstücksgewinnsteuer befreit.

## **VI. Rechtsmittel**

#### Art. 22

##### *Beschwerde*

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 23

#### *Verträge mit Glaubensgemeinschaften*

1) Die Regierung kann mit Glaubensgemeinschaften das Nähere über den Religionsunterricht (Art. 5), die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6) sowie die Finanzierung (Art. 20) vertraglich regeln.

2) Die Regierung kann im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen Gemeinde durch Verträge mit den Glaubensgemeinschaften allgemeine Fragen mit religiösem Hintergrund, die das öffentliche Interesse betreffen, regeln.

3) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit Glaubensgemeinschaften Verträge abschliessen.

### Art. 24

#### *Datenerfassung, Datenschutz und administrative Zusammenarbeit*

1) Die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt erfassen in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft.

2) Die öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften erhalten vom Zivilstandsamt und der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Sie beachten bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Weitergabe von Meldedaten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Art. 25

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen. Sie regelt insbesondere das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und der Gewährung von Vorrechten des öffentlichen Rechts.

Art. 26

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4;
- b) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBl. 1945 Nr. 9;
- c) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63;
- d) Gesetz vom 24. November 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1994 Nr. 83;
- e) Gesetz vom 16. Dezember 1998 betreffen die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1999 Nr. 48.

Art. 27

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.